

**VERRECHNUNGSPREISE****ITALIEN: BETRIEBSSTÄTTEN, TRANSFER PRICING UND SUPPLY CHAIN MODELLE**

Art. 7 des Internationalisierungsdekrets hat Art. 152 des TUIR komplett abgeändert. Dieser bezieht sich auf die Einkommensbestimmung für Betriebsstätten („BS“). Die neuen Regelungen sehen Nachfolgendes vor: i) die BS muss (zu steuerlichen Zwecken) als vom Mutterhaus getrennte Einheit betrachtet werden; ii) der Dotationsfond wird aufgrund der OECD-Kriterien, anhand der ausgeübten Funktionen, der übernommenen Risiken und der benutzten Güter festgelegt; iii) die Geschäfte mit dem Mutterhaus (TP) müssen dem Marktwertprinzip entsprechen. Weitere Neuerungen für BS sind im neu-formulierten Art. 5 des OECD-Modells (Final Report, Action 7, BEPS Projekt) enthalten. Diese beziehen sich auf: i) die Figur des Verkauf-Kommissionärs mit Bezug auf die Vorgehensweise und Vollmacht zum Vertragsabschluss, welche die Herausbildung einer persönlichen BS ausmachen kann; ii) die Anwendung der „anti-fragmentation rule“, um einer unangemessenen Anwendung des Konzeptes der Vorbereitungs- und/oder Hilfstätigkeit entgegenzuwirken; und iii) die Ausgliederung der Baustellentätigkeit, um die Regeln der Tagesanzahl zu umgehen. Folglich ist eine Überarbeitung der operativen Modelle unausweichlich: d.h. eine Überprüfung der Funktionen, Risiken und Assets, vor dem Hintergrund der effektiven Ausübung der Geschäftstätigkeit; hieraus könnte die Notwendigkeit hervorgehen, nicht nur die TP-Policies abzuändern, sondern auch die Niederlassungen auf it. Staatsgebiet zu überprüfen.



D. Prato



G. L. Nieddu

Dott. Dirk Prato, Partner Tax | [Dirk.Prato@hager-partners.it](mailto:Dirk.Prato@hager-partners.it)  
Dott. Gian Luca Nieddu, Head of Transfer Pricing & Supply Chain | [Gianluca.Nieddu@hager-partners.it](mailto:Gianluca.Nieddu@hager-partners.it)  
Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“  
der Deutsch-Italienischen Handelskammer

**HAGER & PARTNERS**SEITE  
**10****INTERNATIONALES STEUERRECHT****ITALIEN: KONSOLIDIERTE STEUERERKLÄRUNG IN DER EU**

Bis zum 31.03. besteht die Möglichkeit, für die konsolidierte IRES-Steuererklärung (das sog. Modell CNM) zu optieren. Die durch das GvD. Nr. 147/15 eingeführten Neuerungen betreffen die Möglichkeit, in den konsolidierten Erklärung nicht nur den vertikalen italienischen Konzern (Beherrschende und Beherrschte) einzuschließen, sondern auch – und hierin liegt die Neuerung – die sog. Schwestergesellschaften oder -betriebsstätten, die von einer Muttergesellschaft beherrscht sind, die in einem Land der EU oder des gemeinsamen europäischen Raums (SEE) mit Informationsaustausch, ansässig ist. Es ist demnach möglich, eine konsolidierte IRES-Erklärung abzugeben, auch wenn italienische horizontale Gruppen vorhanden sind, die aus Gesellschaften oder Betriebsstätten bestehen. Die ausländische Beherrschende muss sich in Italien identifizieren und eine Tochtergesellschaft (und nicht eine italienische Betriebsstätte) benennen, die die Verpflichtung der Konsolidierung übernimmt. Die Beherrschende hat eine hilfsweise Haftung zu übernehmen. Die Vorteile sind offensichtlich (Ausgleich der zu versteuernden Gewinne mit steuerlichen Verlusten, Absetzbarkeit der Zinsen). Die Auswirkungen der Unterbrechung der Konsolidierung unterscheiden sich bei horizontalen oder vertikalen Konzernen. Es kann auch der gegenwärtige Umfang der Konsolidierung erweitert werden, wobei auf die Folgen auf Vorauszahlungen und den steuerlichen Verlustübertrag zu achten ist.



M. Rubini

**STUDIO RUBINI & PARTNERS** | Dott. Marco Rubini | [studiorubini@studiorubini.it](mailto:studiorubini@studiorubini.it)  
Associazione professionale tra dottori commercialisti